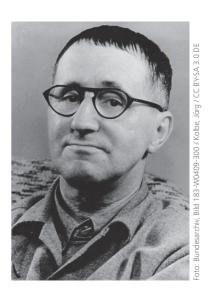


MARXISTISCHE BLATTER** * Seit 1963 * Www.marxistische-blaetter.de

»Denken ist etwas, das auf Schwierigkeiten folgt und dem Handeln

vorausgeht.«



(Bertolt Brecht)



die Zeitschrift für den Spaß am Denken und Handeln.

Seit Heft 1_2017 auch als eBook erhältlich.

www.neue-impulse-verlag.de facebook.com/MarxBlaetter

Hermann Klenner

Naturrecht – Eine marxistische Analyse

Inhalt

1) Begriffliches	5
2) Antike	7
3) Mittelalter	9
4) Aufklärung	12
5) Gegenspieler und Kritiker	15
6) Marx/Engels	17
7) Rechtspositivismus	23
8) Nazi-Naturrecht	25
9) Nachkriegszeit und Gegenwart	26
10) Zur normativen Ebene	28
Bibliographie	31

Hermann Klenner

Naturrecht – Eine marxistische Analyse

Naturrecht (jus naturae) – angeblich existierende Gesamtheit universell geltender Verhaltensregeln, die sich aus dem Willen Gottes, der Weltordnung, dem Wesen oder der Vernunft des Menschen ergibt, und die gegenüber dem in den herrschaftsförmig organisierten Gesellschaften tatsächlich geltenden Recht (jus positivum) vorrangig zu sein beansprucht.

1) Begriffliches

Wie beim *Recht* und der *Gerechtigkeit* gibt es auch beim *Naturrecht* keinen allgemein anerkannten materialen Begriff, und es kann auch einen solchen Begriff nicht geben; widerspiegeln sich doch in ihm unterschiedliche bis gegensätzliche Interessen, auch und vor allem Klasseninteressen, materieller und ideeller Art. Umstritten sind insbesondere: Existenz, Herkunft, Inhalt, Wandelbarkeit, Verbindlichkeit sowie die zeitliche und räumliche Universalität des *Naturrechts*.

Um vorab die Bandbreite historisch vorkommender Bedeutungsunterschiede sichtbar zu machen: Der biblischen Naturrechtsbehauptung von einer überirdischen Quelle aller irdischen Befehlsgewalt über menschliches Verhalten (Brief des Apostels Paulus, aus dem in der heutigen Türkei gelegenen Tarsus stammend, an die Römer, Kap. 13, aus dem Jahre 57 u. Z.: »Non est enim potestas, nisi a Deo« (es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott kommt), opponiert der deutsche Wörterbuch-Artikel von 1849: »Naturrecht ist die Wissenschaft vom dem Rechte, insofern dasselbe aus bloßer Vernunft erkannt wird, also nicht wie es in der bürgerlichen Gesellschaft eingeführt ist« (Hoffmann, S. 144). Thibauts Behauptung aus dem Jahre 1817, wonach »ein vollendetes System des Naturrechts möglich und denkbar ist, aus welchem die äußere Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit jedes vorkommenden Falles entschieden werden kann« (S. 135), steht Nietzsches These von 1879 entgegen: »Es gibt weder ein Naturrecht, noch ein Naturunrecht« (S. 892).

Mit allen voranstehenden Beispielen kontrastieren Marxens Meinungen: Es seien nicht naturgegebene Phänomene oder freischwebende, aus dem Jenseits geholte Gedanken des Menschen, die das jeweilige, sich entwickelnde Recht determinieren, sondern: »Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung proklamieren, protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse« (MEW 4/109); sobald er dem Arbeiter den wirklichen Wert seiner Arbeitskraft zahlt, eignet sich der Kapitalist als notwendiger Funktionär der kapitalistischen Produktion den Mehrwert »mit vollem Recht, d. h. dem dieser Produktionsweise entsprechenden Recht«, an (19/359); allerdings: das Recht auf Revolution sei das einzig wirklich »historische Recht« (7/524), und: »between equal rights force decides«/»Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt.« (MEGA II.9/203; 23/249).

Geschuldet ist die unvereinbare Unterschiedlichkeit der seit dem fünften vorchristlichen Jahrhundert bis in die Gegenwart nachweisbaren Naturrechtsauffassungen – eingebunden auch in jüdischer, christlicher und islamischer Tradition (vgl. Emon, S. 211 ff.) – nicht nur dem Fortschrittsprozess des Menschheitsdenkens. Es sind vor allem die innerhalb sich entwickelnder Gesellschaftsverhältnisse auftretenden gegensätzlichen Klasseninteressen, die sich in den unterschiedlichen Naturrechtsgedanken widerspiegeln. Zielen sie doch darauf, das geltende wie ein zu entwickelndes (staatlich durchsetzbares) Gewohnheits-, Gesetzes- und Gerichts-Recht zu begründen oder zu hinterfragen, zu stabilisieren oder zu kritisieren, zu konservieren, zu reformieren oder zu revolutionieren.

Die verschiedenen Behauptungen von dem Vorhandensein und den Anforderungen des Naturrechts bedürfen wie deren Begründungen und Bewirken folglich einer historisch-konkreten Analyse.

2) Antike 7

2) Antike

Im Altertum findet sich vielfach die Unterscheidung zwischen irdischem und überirdischem, zwischen staatlichen und natürlichen Gesetzen, zwischen einem *ius positivum* und einem *ius naturae* sowohl in religiösen, als auch in philosophischen und juristischen Texten.

Laut Heraklit (fr.114) nähren sich alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen Gesetz, denn dieses herrscht, soweit es nur will (Capelle, S. 136). Der Sophist Antiphon (fr. A, B) unterschied zwischen den Gesetzen [als Geboten] des Staates, die willkürlich gesetzt seien, und den Geboten der Natur, die notwendig sind und für alle Menschen, ob Barbaren oder Hellenen, gelten (Capelle, S. 376 f.). Epikur (Hauptlehren XXXI) charakterisiert das natürliche Recht als ein im Interesse des beiderseitigen Nutzens getroffenes Übereinkommen, sich gegenseitig weder zu schaden noch schaden zu lassen (Diogenes Laertios, S. 293; vgl. Marx, IV.1/16; 40/29). Indem Antigone die Bestattung ihres Bruders entgegen dem Verbot von Thebens Herrscher symbolisch vollzieht, lässt Sophokles seine Heldin nicht schuldig werden vor den Göttern, denn sie verteidigt deren »ungeschriebene, wandellosen Gebote« gegen menschliche Willkür (Verse 449–470). Auch wenn Platon (*Politeia*, 428 e, 590) das Göttliche mit dem Vernünftigen gleichsetzte und seine eigene Idee eines Idealstaates als der Natur gemäß kennzeichnete, so marginalisierte er doch insgesamt das Naturrechtsproblem. Jedenfalls im Verhältnis zu Aristoteles, der in seiner Nikomachischen Ethik (V/10, 1134–1135) sorgfältig zwischen dem Natur- und dem Gesetzesrecht innerhalb des Gemeinwesens unterschied: während das Gesetzesrecht auf menschlicher Satzung und Übereinkunft beruhe, habe das Naturrecht überall dieselbe Geltungskraft und gelte unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung der Menschen; anders als bei Gott, bei dem es keinen Wandel gebe, sei freilich, wie alles auf Erden, nicht nur das Gesetzesrecht, sondern auch das Naturrecht einem gewissen Wandel unterworfen. Mittels Vernunft und Erfahrung begründete (und rechtfertigte!) Aristoteles in seiner Politik (I, 2; 1252 ff.) unerschrocken als natur- und daher naturrechtsgemäß den Machtanspruch der Griechen gegenüber den Barbaren, der Adligen gegenüber den Nichtadligen, der Reichen gegenüber den Armen, der Männer gegenüber den Frauen, sowie der Freien gegenüber ihren Sklaven. Jahrhunderte später nahmen im Werk des Aquinaten die Behauptungen des Aristoteles den Rang von Beweisen an (»philosophus dicit«).

Besonderem Einfluss speziell auf das Recht Roms übte Cicero mit seiner Auffassung, dass das aus der Natur des Menschen abzuleitende Naturrecht unwandelbar sei, in Gott, dem Beherrscher aller, seinen Urheber habe, in sich beständig und unvergänglich sei; die mit der Natur in Einklang stehende rechte Vernunft (*De re publica*, III,22: *vera lex recta ratio*, *naturae congruens*) wirke in allen Menschen, binde zu allen Zeiten alle Völker und sei das wahre Gesetz, welches gebietet, was zu tun ist, und das Entgegengesetzte verbietet; nicht nur diejenigen, die dieses Gesetz, die höchste, in der Natur beschlossene Vernunft (*De legibus*, I,6,18: *lex est ratio summa*, *insita in natura*), nicht beachten, sondern auch diejenigen, die es nicht einmal kennen, handeln ungerecht (*De legibus*, I,15,42).

Im Hauptwerk des in Deutschland bis ans Ende des 19. Jahrhunderts (!) wirkenden Corpus Iuris Civilis von 533 u.Z. heißt es dann unter Berufung auf den von Prätorianergarden ermordeten Ulpian: Naturrecht ist das, was die Natur alle Lebewesen gelehrt hat (Digesten, 1,1,1,4: lus naturale est, quod natura omnia animalia docuit). Mit Hilfe der für alles Lebendige, also auch für alle Menschen, geltenden Naturrechtsgebote und -verbote wurde aber nicht etwa die tatsächliche und/oder rechtliche Gleichheit aller menschlichen Lebewesen begründet, sondern die Sklaverei: Man könne nämlich (so: Digesten, 1,6,1) bei allen Völkerschaften übereinstimmend beobachten, dass die Eigentümer der Sklaven die Gewalt über deren Leben und Tod haben, und was immer durch einen Sklaven erworben wird, werde tatsächlich seinem Eigentümer erworben. Es ist also die ausgeübte Gewalt der Sklavenhalter über ihre durch Kriegsgefangenschaft, Strafurteil, Erbschaft oder Kauf angeeigneten Sklavinnen und Sklaven die Grundlage ihres durch das Naturrecht gedeck3) Mittelalter 9

ten staatlichen Rechts über der Sklaven Leben und Tod (*ius vitae ac necis*)

3) Mittelalter

Im herrschenden mittelalterlichen Welt- und Menschenbild fand die Frage nach dem Stellenwert des Naturrechts eine eindeutige Antwort: In der Concordantia disconcordantium canonum, einer nach frühscholastischer Methode gearbeiteten, lehrbuchartig systematisierten Quellensammlung christlich-kirchlicher Rechtssätze (distinctiones), Rechtsfälle (causae) und Rechtsprobleme (quaestiones) des Kamaldulensermönches Gratian aus Bologna hieß es gleich zu Beginn: »Ius naturale est quod in lege [Altes Testament] et Evangelio [Neues Testament] continetur«, und etwas später: jedes diesem Naturrecht widersprechende Gewohnheits- und sonstiges Recht entbehre der verpflichtenden Wirkung (Decretum Gratiani [etwa 1140], Bd. 1: Distinctiones, Paris 1891, Spalte 29, 45; Levering). Nicht nur das religiöse Innenleben des Menschen, sondern seine gesamten Gesellschaftsverhältnisse im Diesseits seien vom Jenseits vornormiert. Bibel (2. Mose, 19 u. 20), Talmud (Sanhedrin 56 b) und Koran (10. Sure, 38) stimmen in der überirdischen Herkunft des irdischen Rechts überein. Die Scholastiker wurden nicht müde, die Ritualisierung der existenten Gesellschaftsverhältnisse zu betreiben, so dass der Feudalherren Macht und Gewalt als Gotteswerk, der Feudalbauern Gehorsam als Gottesdienst erschien. Im Sachsenspiegel des Eike von Repgow (1220–1235), in dem die Leibeigenschaft als angeborenes Recht geregelt ist (I, 16), hieß es im Prolog: »Gott selbst ist Recht«, weshalb diejenigen, denen von Gott Gericht zu halten befohlen ist, bemüht sein sollen, so zu richten, dass Gottes Zorn und Gericht ihnen gnädig sei.

Der Hochscholastiker Thomas von Aquino erklärte als Ursache, Geltungsgrund und daher auch Maßstab für die *lex humana* die *lex naturalis* und als deren Ursache, Geltungsgrund und daher Maßstab die *lex aeterna* (*Summa theologiae*, I-II, qu. 93–95). Da die durch

den Sündenfall verkümmerte Erkenntniskraft des Menschen die *lex aeterna* nicht erfassen könne, ermögliche ihm wenigstens die *lex naturalis* eine Teilhabe am ewigen Gesetz Gottes, eine *participatio legis aeternae in raturali creatura* sowie deren Konkretisierung in einer *lex humana*. Gott selbst also habe das Maß für alle anderen Maße geliefert, und eine *lex humana*, die vom Naturrecht abweiche, sei gar kein wahres Gesetz, keine *lex legalis*, sondern eine *legis corruptio*, *eine* Gesetzesverkehrung. So auch der Spätscholastiker Suárez: Naturrechtsgebote können durch keine menschliche Macht und nicht einmal durch den Papst, »aufgehoben, begrenzt, dispensiert oder auf andere Weise geändert werden« (*Abhandlung über die Gesetze*, II, 14, S. 542).

Ähnlich hatte bereits im fünften Jahrhundert der Bischof von Hippo, Aurelius Augustinus, seiner ethnischen Herkunft nach ein Berber, argumentiert, als er die ewige Gottesordnung gegenüber der Naturordnung und diese gegenüber der Menschenordnung dominieren ließ: Staaten, denen es an Gerechtigkeit fehlt, seien ohnehin nichts anderes als große Räuberbanden (De civitate dei, IV,4: »magna latrocinia«). Mit seinen – die wohl von ihrem Autor anders gemeinte Aufforderung aus dem Lukas-Evangelium (14, 23): nötige sie hereinzukommen (compelle intrare) – radikalisierenden Konseguenzen, wonach es außerhalb der Kirche kein Heil gebe, und es nicht darauf ankomme, ob jemand gezwungen werde, sondern allein darauf, wozu gezwungen wird (Ep 93), lieferte er das Argumentationsmaterial, mit dem das Naturrecht dazu diente und auch benutzt wurde, die künftigen inner- wie zwischenstaatlichen Unterdrückungsmaßnahmen zu rechtfertigen: das Bannen, Verbannen und Verbrennen der Häretiker als Falschgläubige, sowie im besonderen Maße die Kolonisierungen in Afrika, Amerika und Asien samt Sklaverei (vgl. Franke, S. 46 ff.). So erließ Papst Alexander VI. die berüchtigte Bulle »Inter caetera divinae« vom 4. Mai 1493, mit der er, die Welt in eine portugiesische und eine spanische Hälfte einteilend, deren Herrscher »durch unsere Schenkung, Hingabe und Zueignung« legitimierte, die noch nicht von einem christlichen Fürsten regierten barbarischen Nationen, auf deren 3) Mittelalter 11

Territorien sich Gold, Gewürze und andere wertvolle Naturprodukte finden ließen, »zu beherrschen, zu demütigen und zum katholischen Glauben zurückzuführen« (Mirbt, S. 494 f.). So maßte sich mit seiner Bulle »Regnans in excelsis« vom 25. Februar 1570 Papst Pius V. an, Englands Königin Elisabeth abzusetzen, deren Untertanen vom Treueid zu entbinden, und sein Nachfolger im Amt, Gregor XIII., erklärte die Ermordung von Queen Elisabeth für ein »schönes Werk«.

Selbst bei Christian Wolff, der an eine ideale Gesetzgebung für alle Zeiten glaubte, bei der »sämtliche Pflichten und Rechte bis in die kleinste Einzelheit aus den obersten Prinzipien streng demonstrativ« zu entwickeln seien, diente das Naturrecht noch als (auch) rückwärtsgewandte Ideologie: »Autor legis naturae ipse Deus est, obligatio naturalis divina est« (Institutiones, § 41), und: »Lex naturae dat nobis jus« (Philosophia practica, § 159). Zwar hatte er zugestanden, dass allen Menschen die gleichen Pflichten und Rechte angeboren seien, doch rechtfertigte er die Leibeigenschaft, indem er das Gesinde für verpflichtet hielt, seine jeweilige Herrschaft in kindlicher Ehrfurcht zu lieben, und die Regierungen für berechtigt erklärte, ihre Untertanen wie Kinder zu behandeln (Vernünftige Gedanken, S. 125, 195).

Dass mit Hilfe des überirdischen (Gottes-, Geburts- und Natur-) Rechts auch gegensätzliche Interessen reflektiert und instrumentalisiert wurden, zeigte sich besonders eindrucksvoll im deutschen Bauernkrieg: mit ein und denselben Bibelpassagen begründeten einerseits die aufständischen Bauern und andererseits Luther und Melanchthon in ihren Pamphleten gegen die »räuberischen Bauern« ihre kontradiktorischen Forderungen (vgl. Laube, S. 80, 112, 203, 223, 328). So hat in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts Sir Robert Filmer die absolute Befehlsgewalt der britischen Monarchen mit ihrer Abstammung vom biblischen Adam legitimiert, der wiederum Macht und Eigentum von Gott persönlich geschenkt bekommen habe, während der Gegenspieler von König Charles I., Oliver Cromwell, die Siege seines Heeres als die »righteous judgements and mighty works of God« bezeichnete, und der Kommunismus-Utopi-

ker Gerrard Winstanley ausschließlich mit Bibel-Zitaten begründete, warum den Gutsbesitzern das Land, den Juristen das Recht und den Besitzenden die Staatsgewalt weggenommen werden muss (Winstanley, 301–340).

4) Aufklärung

Schon während der mittelalterlichen Geltungszeit eines dem Schöpfergott-Gedanken verpflichteten Rechts bereitete sich hintergründig die Befreiung der menschlichen Vernunft aus der Umklammerung des religiös festgelegten Glaubens vor. Aber erst die europäischen Aufklärungsdenker kippten das Ableitungsverhältnis zwischen Gottesrecht, Naturrecht und Menschenrecht um. Ursache, Geltungsgrund und Maßstab für die Diesseitsgesetze lägen nicht im Jenseits, sondern im Diesseits, dem menschlichen Miteinander; nicht länger mehr sollte fortan ein sich die Stellvertretung Gottes auf Erden anmaßendes Kirchenoberhaupt einer Alleinseligmachung verheißenden Religion mit dem Wahrheits- auch noch das Interpretations- und Legitimationsmonopol über die irdische Gesetzgebung und Rechtsprechung beanspruchen dürfen. Nicht aus dem Willen Gottes ergebe es sich, ob ein Gesetz gerecht ist; eher umgekehrt: Ist ein Gesetz für die Menschen gerecht, entspreche es dem Willen Gottes. Kein Wunder, dass viele Werke der aufklärenden Naturrechtsdenker (u. a. Bacon, Condorcet, Diderot, Hobbes, Helvétius, Holbach, Kant, Locke, Montesquieu, Morelly, Rousseau, Spinoza, Voltaire) auf dem Index der von Roms Kirche verbotenen Bücher standen

Im Einzelnen: Grotius (I,1, 1–10) erklärte das Naturrecht für ein Gebot der menschlichen Vernunft (»jus naturale est dictamen rectae rationis«) und für so unveränderlich, dass Gott selbst es nicht verändern könne. Leibniz charakterisierte das Naturrecht als vernunftgemäßes Recht (*Frühe Schriften*, S. 71 ff.; Schneider, S. 334 ff.), und mit seinem kategorischen Urteil, dass Gott unfähig sei, ohne Vernunft zu handeln, brachte er (*Theodizee*, Bd. 1, S. 549) die Allmacht Gottes mit der Allmacht der Vernunft. also auch mit dem Naturrecht

4) Aufklärung 13

in Einklang, womit er, zu Ende gedacht, Gott dem Menschen subordinierte. Und wenn es, wie Samuel Pufendorf zuvor schon behauptet hatte (Eris Scandica, S. 124, 203), kein christliches Naturrecht gibt (da es ja auch keine christliche Chirurgie gebe!), dann ist nicht mehr die dem Klerus bevorzugt zugängliche Theologie, sondern allein die jedem Menschen gleichermaßen zugängliche Wissenschaft darüber zu entscheiden befugt, ob ein geltendes Gesetz den Realinteressen der Menschen entspricht oder nicht. Spinoza leitete aus der für seinen materialistischen Pantheismus charakteristischen Gleichstellung von Gott und Natur (»deus sive natura«) das Grundkonzept seiner ganzen Gesellschaftstheorie ab und definierte in seinem Tractatus politicus (II, 1) das Naturrecht (»jus naturae«) als die Gesetze oder Regeln der Natur (»leges naturae seu regulas«), nach denen alles geschieht, d. h. die tatsächliche Macht der Natur (»potentia naturae«). Entgegen der biblischen Weisung, die Gebote Gottes als verpflichtende Grundlage für das Verhalten der Menschen anzuerkennen (3. Moses, 18,4: »... nach meinen Rechten sollt ihr tun. und meine Satzungen sollt ihr halten«), legte Hobbes diesem Verhalten die irdischen Interessen des Menschen zugrunde; er definierte das Naturrecht nämlich radikal-individualistisch »als Freiheit, die jeder Mensch besitzt, seine eigene Macht nach Belieben (»as he will himself«) zur Erhaltung seiner eigenen Natur, d.h. seines eigenen Lebens, zu gebrauchen (I, 14). K. C. F. Krause (S. 26) postulierte später den Universalitätsanspruch: »Es soll das Naturrecht, weil es auf die vernünftige Natur der Vernunftwesen gegründet und gestützt ist, für die ganze Welt, für Erde und Himmel, für alle Sonnenwelten und für ewige Zeiten gelten, es soll das eine Gesetzbuch für den einen Staat der ganzen Welt sein«.

Indem Kant das Naturrecht als das durch eines *jeden* Menschen Vernunft erkennbare Recht definierte – folgerichtig dann Fichte (S. 5): »Naturrecht d. i. Vernunftrecht, [und so] sollte es heißen« –, und den Probierstein für die Rechtmäßigkeit eines jeden Gesetzes darin sah, ob es aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes wenigstens habe entspringen können (S. 109, 268), brachte er eine *Demokratisierung* des Naturrechts auf den Gedankenweg. Diese

Emanzipation zur Vernunft zielte auf eine Selbstbefreiung der Menschen sowohl von allen theonomen als auch von den Vorgaben eines (ohne Rücksicht auf Vernunft) ererbterweise absolutistisch agierenden Monarchen.

Das Naturrecht der Aufklärer war seiner Tendenz nach antifeudal. und zugleich probürgerlich, was sich schließlich als prokapitalistisch herausstellte. Das wurde unüberlesbar deutlich bereits in den ersten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte des 18. Jahrhunderts. in denen neben Freiheit und Gleichheit auch das Eigentum (einschließlich des privatisierten Eigentums an den Produktionsmitteln) festgeschrieben wurde: In der Bill of Rights von Virginia vom 12. Juni 1776 hieß es gleich im Artikel 1, »that all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights«, zu denen »the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property« gehören. Und in Frankreichs revolutionseinleitender Déclaration des droits de l'homme et du Citoyen vom 26. August 1789 wurden in 17 Artikeln die unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte als aller Menschen natürliche Rechte (»droits naturels«) verkündet, zu denen Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigentum (Art. 2) gehören; deren Vergessen und Missachtung seien die alleinigen Ursachen des Unglücks in der Welt sowie der Verderbtheit der Regierungen (Präambel).

Aber auch der Naturrechtbegriff der Aufklärer erschließt sich erst wirklich, wenn über den Wortlaut hinausgehend der soziale Kontext berücksichtigt wird. Drei Beispiele: John Locke (S. 215 ff.; Noll, S. 183 ff.; Bobbio) hatte das Eigentum auf die natürliche Vernunft (*Two Treatises of Government*, § 25: »natural Reason«) zurückgeführt, die unter anderem besage, dass jeder Mensch ein Geburtsrecht auf die Erhaltung seines Eigentums habe, weshalb die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sein Eigentum seien; dann aber heißt es (§ 28) konkretisierend: »Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen, [...] werden ohne Zustimmung von irgend jemandem mein Eigentum«. Damit wird das Ausbeutungsverhältnis Herr/Knecht als Arbeitsverhältnis des Eigentümers legitimiert! Die Menschen würden sich einem Staat über-

haupt nur wegen der Erhaltung ihres Eigentums (§ 124: »the Preservation of their Property«) unterordnen. Mit seiner Forderung: »one Rule for Rich and Poor« (§ 142) unterstellt Locke die Existenzberechtigung des Arm/Reich-Gegensatzes; mit der Gleichheit *vor* dem Gesetz wird die Ungleichheit *unter* dem Gesetz legitimiert! – Die Autoren der nordamerikanischen *Bill of Rights* von 1776 haben zwar die naturgegebene Freiheit und Gleichheit aller Menschen behauptet, aber sie selbst waren alle Sklavenhalter und dachten nicht im Entferntesten daran, im Gefolge ihrer schönen Erklärungen ihr eigenes Eigentum an den ererbten oder gekauften Sklaven aufzugeben. – Immanuel Kant ordnete das Naturrecht *jedem* Menschen zu; Frauen aber und Tagelöhner entbehrten bei ihm wie alle, die nach der Verfügung anderer genötigt sind, ihre Existenz zu erhalten, »der bürgerlichen Persönlichkeit«; ihre Existenz sei gleichsam nur Inhärenz, so der Königsberger (S. 129, 266).

5) Gegenspieler und Kritiker

Angeregt auch durch Spinoza, Montesquieu und Rousseau, verstärkt durch die revolutionären Ereignisse in zwei Kontinenten, widmeten sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert deutsche Lehrbücher zu Dutzenden dem Aufklärungs-Naturrecht. Dabei wurden auch die Gegensätze zwischen Sollen und Sein, zwischen Dürfen und Können sowie die Brauchbarkeit der behaupteten Vernunftwahrheiten für das wirkliche Leben erörtert (Feuerbach, S. 258). Als herrschende Meinung etablierten sich jedoch die Naturrechts-Gegner, also diejenigen, die ökonomisch gegen die Aufhebung der feudalen Eigentumsverhältnisse, politisch gegen die Beseitigung der Monarchen-Herrschaft und juristisch gegen die Einführung eines der bürgerlichen Gesellschaft gemäßen Verfassungsrechts und Zivilgesetzbuches waren: In Übereinstimmung mit der christlichen Religion sei der Staat, wie er nun einmal existiere, die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft; es sei eine heilige Gewissenspflicht, der Obrigkeit, welche die Gewalt in den Händen hat, zu gehorchen; die gegenwärtige Generation sei nicht berechtigt, die überkommene Verfassung abzuändern, da für deren Erhaltung die Gesamtheit der vergangenen Generationen, die Mehrheit also, votieren würden; das erworbene Recht sei das einzig anerkennenswerte; es gebe keine apriorischen, sondern nur empirische Rechte; auch das künftige Recht sei nicht aus Vernunftprinzipien abzuleiten, sondern aus der Geschichte des Volkes und seiner Sitten; die Naturrechtsphilosophen hätten Systeme geformt, und der Pöbel habe daraus Mordgewehre geschmiedet; ein Staat, der eine Deklaration der Rechte der Einzelnen verkünde, bewaffne damit jeden seiner Untertanen gegen sich selbst. So, jeweils differenziert ausgeprägt, das Credo von Justus Möser, Edmund Burke, Friedrich Gentz, Adam Müller, Friedrich Julius Stahl und der sogenannten Historischen Rechtsschule mit Gustav Ritter von Hugo und Friedrich Carl von Savigny (vgl. HKWM Bd. 6/l, Sp. 305–310).

Den Aufklärungs-Naturrechtlern erwuchsen aber neben solch reaktionären Gegenspielern auch progressive, eher revolutionäre Kritiker, nach deren Auffassungen die natürlichen Rechte bisher nicht radikal genug durchdacht und vor allem nicht konsequent etabliert worden waren: Laut Babeuf habe die Natur einem jedem Menschen das gleiche Recht auf den Genus aller Güter gegeben; Condorcet verlangte die Zulassung aller Frauen zum Bürgerrecht; laut Godwin seien die Armen berechtigt, die Gesellschaft als eine Kriegszustand gegen sie anzusehen; Olympe Marie de Gouges verfasste in 17 Artikeln eine Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin; Mary Wollstonecraft publizierte neben einer Vindication of the Rights of Woman auch eine Vindication of the Rights of Men, in der sie darüber klagte, dass der Dämon Eigentum stets zur Hand gewesen sei, um die heiligen Menschenrechte zu opfern. Und Hegel, der in seiner Jenenser Zeit alle bisherigen apriorischen wie aposteriorischen Behandlungsarten des Naturrechts für wissenschaftlich bedeutungslos erklärt hatte, charakterisierte in seinem Berliner Naturrechtsgrundriss, den Grundlinien der Philosophie des Rechts (§§ 246, 289), die bürgerliche Gesellschaft als einen Kampfplatz der Interessen aller gegen alle und sagte ihr voraus, dass sie durch den ihr immanenten

6) Marx/Engels 17

Gegensatz des Übermaßes von Reichtum auf der einen und von Armut auf der anderen Seite über sich hinausgetrieben werde. Doch erst der bekennende Hegelianer Eduard Gans (*Naturrecht*, S. 60, 380–383) begann, seines Meisters Gesellschafts- und Rechtskonzeption mit dem Gedankengut von Saint-Simon zu amalgamieren: in eben dem Jahr 1836, in dem ein stud. jur. Carl Marx, von Bonns Universität kommend, sich an Berlins Juristenfakultät immatrikulierte, schlug der an ihr über das Naturrecht dozierende Professor Gans in Auswertung der französischen Revolution von 1830 vor, die Herrschaft der Fabrikherren samt deren »Exploitierung« der Proletarier abzuschaffen, und zwar durch eine *Vergesellschaftung*, zu deutsch: Sozialisierung. (Gans, *Rückblicke*, S. 101)

6) Marx/Engels

Marx, ein in Bonn und Berlin studierter, zunächst sich zum linkshegelianischen Demokratismus bekennender Jurist, hatte ursprünglich darauf bestanden, dass die Gesetze keine »Repressivmaßegeln gegen die Freiheit« sein dürfen, denn eine »vernünftige Regel« müsse »aus der Natur der Sache« genommen werden (vgl. MEW 1/58, 1/112, 1/158, 1/177, 1/347). Diese Sache sei nun einmal die »Freiheit«; deshalb charakterisierte Marx damals das Gesetzbuch eines Volkes als dessen »Freiheitsbibel« (I.1/150 f.; 1/58).

Nach seiner »Konversion« zum Materialismus negierte Marx in seiner von ihm seit etwa 1843/44 entwickelten, von Engels im Wesentlichen geteilten und von beiden weiterentwickelten Rechtskonzeption die Existenz eines gottgegebenen oder vernunftgeprägten Naturrechts samt der Unterstellung, dass das jus naturae gegenüber dem jus positivum vorrangig sei. Auch wenn die – teils progressiven, teils reaktionären – reichhaltig überlieferten Naturrechtskonzeptionen einen erheblichen Einfluss auf den Inhalt und die Verwirklichung des in den verschiedenen Gesellschaften zu unterschiedlichen Zeiten geltenden Rechts gehabt haben und haben, seien sie jedenfalls nicht die Ursache für deren Inhalt.

Da M/E Wort und Begriff des »Naturrechts« selten und immer nur beiläufig erwähnten, auch nie gründlich analysierten, haben sowohl der Sachregisterband zur MEW-Ausgabe (Berlin 1989) als auch die verschiedenen M/E-Lexika darauf verzichtet, den Terminus Naturrecht überhaupt aufzunehmen (gleiches gilt für die Register-Bände zu Lenins Werken, Berlin 1964). In der reichhaltigen, auch die Rechtskonzeption von M/E berücksichtigenden Literatur (etwa: Abendroth, Avineri, Baratta, Buchanan, Buckel, Cerroni, Cuno, Dahlke, Dahrendorf, Fisahn, Haney, Heuer, Hippel, Jawitsch, Klenner, Knapp, Lottig, A. Maihofer, Mamut, Maus, Nedbailo, Negt, Paschukanis, Paul, Peschka, Polak, Pritt, Ramm, Reich, Renner, Rottleuthner, Schefold, Schöneburg, Sellnow, Stoyanowitsch, Stutschka, Szabó, Tschikwadse, Wagner, Wesel, Wiethölter) werden M/E nicht einmal verdächtigt, naturrechtlich zu argumentieren). Gleiches trifft auf die eher schmale marxistische Naturrechts-Literatur zu. Die bedeutendste Ausnahme ist Ernst Bloch (S. 227 ff.), der in umfassender Weise das Naturrecht als »Anmeldung der subjektiven Rechte in Totalität«, als »wirkliche Gerechtigkeit«, als eine »Gerechtigkeit von Unten« deutete und in die Klassenkämpfe des zwanzigsten Jahrhunderts einbrachte mit dem letztendlichen Ziel \einer klassen- und herrschaftslosen Gesellschaft

Von den gelegentlichen Erwähnungen des Naturrechts durch M/E seien wenigstens folgende genannt: So sprachen sie vom Übermut des weltlichen Verstandes, der den Geist des Rechts von den positiven Institutionen des Rechts trenne (I.1/187, 1/192). So werden die »royalistischen Philosophen in Berlin« karikiert, die »das göttliche Recht der Hohenzollern« dem doch »revolutionären Recht des Volkes« entgegenstellen (12/95). So wird den Juristen angekreidet, dass sie das ursprüngliche Faktum der Eroberung von Grund und Boden unter dem Mantel des »Naturrechts verbergen«, doch wenn die Eroberung ein Naturrecht der wenigen schuf, dann brauchten »die vielen nur genügend Kraft zu sammeln, um das Naturecht auf Rückeroberung dessen zu erlangen, was ihnen genommen worden ist« (18/59). So vergleichen »berufsmäßige[...] Rechtsgelehrte [...] die Rechtssysteme verschiedner Völker und verschiedner Zeiten mitein-

6) Marx/Engels 19

ander [...] als Systeme, die ihre Begründung in sich selbst finden«; diese Vergleichung setze Gemeinsames voraus, und dieses findet sich, »indem die Juristen das mehr oder weniger Gemeinschaftliche aller dieser Rechtssysteme als Naturrecht zusammenstellen«, wobei der Maßstab, »an dem gemessen wird, was Naturrecht ist und nicht, ... eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst [ist]: die Gerechtigkeit«, und diese Gerechtigkeit sei »immer nur der ideologisierte, verhimmelte Ausdruck der bestehenden ökonomischen Verhältnisse. bald nach ihrer konservativen, bald nach ihrer revolutionären Seite hin« (I.24/71; 18/277). So hätten Jahrtausende vergehen müssen und seien auch vergangen, bis aus der ursprünglichen Vorstellung relativer Gleichheit der Menschen »die Folgerung auf Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft gezogen werden, bis sogar diese Folgerung als etwas Natürliches. Selbstverständliches erscheinen konnte« (I.27/302; 20/96). So sei die »ewige Vernunft«, mit der die französischen Aufklärungsphilosophen einen vernünftigen Staat und eine vernünftige Gesellschaft herstellen wollten, in Wirklichkeit nichts anderes gewesen »als der idealisierte Verstand des eben damals zum Bourgeois sich fortentwickelnde Mittelbürgers« (I.27/426; 20/239).

Wenn auch die Leugnung der Existenz eines das irdische Recht verursachenden und dominierenden gott- oder vernunftgebotenen Naturrechts durch M/E nur am Rande anderer Probleme erfolgte, und sie auf die Naturrechts-Apologien von Theologen, Philosophen und Rechtswissenschaftler nur gelegentlich eingingen, so haben sie doch in ihren Ursachenanalysen der tatsächlichen Rechtsentstehung und -entwicklung in den verschiedenen Gesellschaften Argumente zuhauf gegen die von den Naturrechtlern behauptete Gesamtheit universell geltender Verhaltensregeln geliefert: in hunderten Passagen haben sie sich einerseits zur Natur und anderseits zum Recht geäußert (vgl. Marx/Engels-Anthologie zur Natur des Rechts, in: H. Klenner, Recht, Rechtsstaat und Gerechtigkeit, Köln 2016, S. 109–142). Deshalb wird im MEW-Sachregisterband (S. 502–507, 614-616: 39/742-743, 752) ebenso wie in den M/E-Lexika auf die wichtigsten Quellen zur Verwendung des Natur- und des Rechtsbegriffs durch M/E verwiesen. Vgl.: Gérard Bekerman (ed.), Vocabulaire du Marxisme, Paris 1981, S. 91–95, 292; T. Bottomore (ed.), A Dictionary of Marxist Thought, Oxford 2006, S. 306–307, 399; W. Buchenberg (ed.), Karl-Marx-Lexikon, Berlin 2009, S. 369–371, 579–584; G. Labica, Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Berlin 1986, Bd. 5, S. 922–926, Bd. 6, S. 1112–1118; H.-J. Lieber (ed.), Marx-Lexikon, Darmstadt 1988, S. 470–481, 572–586; K. Lotter (ed.), Das Marx-Engels-Lexikon, Köln 2006, S. 255–257, S. 310–313; Th. Meyer (ed.), Lexikon des Sozialismus, Köln 1986, S. 516–517.

Folgende Gegenargumente und -behauptungen von M/E zum sogenannten Naturrecht seien hier aufgelistet: Die Natur sei großartig, die Geschichte aber noch großartiger (39/63). Die empirisch feststellbare Grundlage der jeweiligen in Raum und Zeit realexistierenden Rechtsordnung bestehe in der jeweiligen Produktionsweise des gesellschaftlichen Lebens, in moderner Zeit also in der bürgerlichen Gesellschaft als ihrer »Naturbasis, sowie den Menschen der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. den unabhängigen, nur durch das Band des Privatinteresses und der bewußtlosen Naturnotwendigkeit mit dem Menschen zusammenhängenden Menschen« (2/120). Das Recht wurzele in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft als seiner realen Basis, und im jeweiligen Recht artikulieren sich die aus den bestehenden Eigentumsverhältnissen ergebenden verwirklichungsfähigen Durchschnittinteressen der herrschenden Klasse als Resultat des allgemeinen Willens, als Ausdruck der Volkssouveränität etwa; es werden nicht heilige oder ewige Rechts- und Gerechtigkeitsideen verwirklicht, sondern in Klasseninteressen verwandelte persönliche Interessen; die ganze Gesetzgebung bezwecke den Schutz der Besitzenden gegen die Besitzlosen (I.3/588; 1/590). Das Recht könne »weder aus sich selbst« noch »aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes« begriffen werden: es wurzele vielmehr »in den materiellen Lebensverhältnissen«. der »ökonomischen Struktur der Gesellschaft« als »seiner realen Basis« (Vorw 59, II.2/100; 13/8). Das gelte für die Rechtsordnung als Ganzes, die zu begreifen voraussetzt, dass die »materiellen Lebensbedingungen der jedesmaligen entsprechen Epoche begriffen sind«,

6) Marx/Engels 21

die den Inhalt der »Rechtssysteme« determinieren (II.2/248; 13/470). Auch wenn die Menschen »die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen« ebenso vergessen haben, »wie ihre eigne Abstammung aus dem Tierreich«, so sei es doch ihr materielles Bedürfnis gewesen, »die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen«, und dafür zu sorgen, dass »der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austauschs unterwirft« (I.24/71; 18/276). Da der Staat die Form sei, in welcher die Individuen einer herrschenden Klasse ihre gemeinsamen Interessen geltend machen, so folgt, dass alle gemeinsamen Institutionen durch den Staat vermittelt werden, eine politische Form erhalten; daher die Illusion, als ob das Gesetz auf dem Willen, und zwar auf dem von seiner realen Basis losgerissenen, dem freien Willen beruhe; im Privatrecht werden die bestehenden Eigentumsverhältnisse als Resultat des allgemeinen Willens ausgesprochen; das jus utendi et abutendi [das Recht sein Eigentum zu gebrauchen oder auch zu missbrauchen] selbst spreche einerseits die Tatsache aus, dass das Privateigentum vom Gemeinwesen durchaus unabhängig geworden ist, und andererseits die »juristische Illusion«, als ob das Privateigentum selbst auf dem bloßen Privatwillen, der willkürlichen Disposition über die Sache beruhe (3/62 f.). Nicht der Staat bestehe durch den herrschenden Willen, sondern der aus der materiellen Lebensweise der Individuen hervorgehende Staat hat auch die Gestalt eines herrschenden Willens (3/311 f.). Die bisherigen Produktionsverhältnisse der Individuen müssen sich als rechtliche Verhältnisse ausdrücken, sich innerhalb der Teilung der Arbeit gegenüber den Individuen verselbständigen, und deren Begriffe als mysteriöse Mächte gelten (3/347). Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung proklamieren, protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse (4/109). Das Recht ist nur der zum Gesetz erhobene Wille einer Klasse, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse (4/477). Dass die Gesellschaft auf dem Gesetz beruht, ist eine juristische Einbildung; es ist Ausdruck der gemeinschaftlichen, aus der jeweiligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein (6/245). Die Jury ist ein Standgericht der privilegierten Klassen, eingerichtet, um die Lücken des Gesetzes durch die Breite des bürgerlichen Gewissens zu überbrücken (8/469 f.). Meine Untersuchung mündete in dem Ergebnis, dass Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen »bürgerliche Gesellschaft« zusammenfasst, dass aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei (13/8). Es ist ferner klar, dass es hier wie immer im Interesse des herrschenden Teils der Gesellschaft ist, das Bestehende als Gesetz zu heiligen, und seine durch Gebrauch und Tradition gegebnen Schranken als gesetzliche zu fixieren. Von allem andern abgesehen, macht sich dies übrigens von selbst, sobald die ständige Reproduktion der Basis des bestehenden Zustandes, des ihm zugrunde liegenden Verhältnisses, im Lauf der Zeit geregelte und geordnete Form annimmt; und diese Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit von bloßem Zufall oder Willkür annehmen soll (25/801 f.). In einem modernen Staat muss das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sonder auch ein in sich zusammenhängender Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst sich ins Gesicht schlägt. Und um das fertig zu bringen, geht die Treue der Abspiegelung der ökonomischen Verhältnisse mehr und mehr in die Brüche. Und dies umso mehr, je seltner es vorkommt, dass ein Gesetzbuch der schroffe, ungemilderte, unverfälschte Ausdruck der Herrschaft einer Klasse ist: Das wäre ja selbst schon gegen den »Rechtsbegriff«. Der Jurist bildet sich ein, mit aprioristischen Sätzen zu operieren, während es doch nur ökonomische Reflexe sind (37/491 f.). Die politische, rechtliche, philosophische, religiöse, literarische, künstlerische etc. Entwicklung beruht auf der ökonomischen. Aber sie alle reagieren auch aufeinander und auf die ökonomische Basis. Es ist nicht, dass die ökonomische Lage *Ursache*, allein aktiv ist und alles andere nur passive Wirkung. Sondern es ist Wechselwirkung auf Grundlage der *in letzter Instanz* sich durchsetzenden ökonomischen Notwendigkeit (39/206).

Die Gegenargumente und -behauptungen von M/E zum sogenannten *Naturrecht* lassen sich im *Konstruktiven* so zusammenfassen: das Recht verwirklicht im Verlauf der Gesellschaftsgeschichte nicht heilige oder natürliche Ideen, sondern in Klasseninteressen verwandelte persönliche Interessen und ist charakterisiert a) durch seine Reflexivität als Widerspiegelung von materiellen Gesellschaftsverhältnissen, b) durch seine Funktionalität als Mittel von Macht sowie c) durch seine Normativität als Maß von Macht. Im *Destruktiven* bedeutet dies für M/E die Negation jeder Auffassung vom Recht a) als einer absolut eigengesetzlichen Normenordnung, b) als einer Diesseitsordnung mit Jenseitsherkunft, c) als einer institutionalisierten Beliebigkeit generalisierter Befehle, aber auch d) als eines bloß passiven Reflexes ökonomischer Macht.

7) Rechtspositivismus

Nachdem sich im 19. Jahrhundert der Realkapitalismus in Deutschland etabliert und auch eine ihm angemessene Staatsform angenommen hatte, begann die Bedeutung des Naturrechts, der »spezifischen Legitimitätsform der revolutionär geschaffenen Ordnungen« (Weber, S. 636) zu schwinden. Zwar blieb eine im Wesentlichen klerikal verortete Naturrechtslehre literarisch präsent, wonach es ein universelles, für alle Menschen zu allen Zeiten und in allen Zonen gültiges Recht gebe (Cathrein, S. 124ff.), aber zur herrschenden Weltanschauung wurde der Gesetzespositivismus. Nachdem die Neugestaltung Deutschlands vollbracht sei, hieß es bei Bergbohm, (S. 116, 122, 144), bestehe nun die Aufgabe darin, konkrete Rechtsnormen mittels einer rein logischen Denktätigkeit zu entwickeln,

wofür historische und politische Betrachtungen ohne jeden Belang seien; es müsse »das Unkraut Naturrecht ausgerottet werden, schonungslos, mit Stumpf und Stiel [...]. Alle Probleme des Rechts sind im Recht selbst zu suchen und aus ihm selbst zu lösen [...]. So befinden wir uns in der peinlichen Lage, auch das niederträchtigste Gesetzesrecht, sofern es nur formell korrekt erzeugt ist, als verbindlich anerkennen zu müssen«. Hans Kelsen, renommiertester Rechtstheoretiker deutscher Zunge des vorigen Jahrhunderts, dessen »Reine Rechtslehre« in vielen Sprachen Verbreitung fand und findet, bescheinigte allen Naturrechtsauffassungen, dass man mit ihren Methoden alles, und daher nichts beweisen könne, sie also wissenschaftlich wertlos seien; da es keine kausalgesetzlichen Beziehungen zwischen Recht und Gesellschaft gebe, sei das Recht absolut eigengesetzlich; da die Mauer, die das Sollen vom Sein trenne, undurchdringbar sei, sind Rechtnormen immer nur aus anderen Normen ableitbar; eine wissenschaftliche Betrachtungsweise müsse das Recht wie von allen soziologischen, historischen, politischen und psychologischen Ideen auch von allen Naturrechtsgedanken freihalten; die Naturrechtslehre beruhe nämlich, bewusst oder unbewusst, auf einer metaphysisch-theologischen Grundlage; beim Naturrecht selbst als einem angeblichen Vernunftrecht handele es sich nur um gedachte, also um bloß eingebildete Normen (S. 196 ff., 430).

Nach konsequent rechtspositivistischer Ansicht haben Recht und Gerechtigkeit nichts als das Etymologische gemeinsam, was doch so viel heißt wie: das Wesen des Rechts erschöpft sich im Gesetz. Und das hat ganz sicher die Durchsetzungs-Chance grenzenloser Brutalitäten nicht im Wege gestanden.

8) Nazi-Naturrecht

Bestandteil der faschistischen Ideologie war ein sich auch so nennendes »nationalsozialistisches Naturrecht«. Es sei »weder katholisch noch evangelisch, sondern deutsch«, nicht vernunftgegeben, sondern »im Blute« liegend (Dietze, S. 107, 175). Sein Wertmaßstab sei

aus der »in Jahrtausenden geprägten Eigenart der nordisch-fälischen Rasse« entnommen (Wittreck, S. 23). Rasse, Volk, Staat und Recht seien eine Einheit (Volkmar, S. 515). Dieses Naturrecht sei nicht universell, sondern existenziell: es sei »unmittelbar aus dem Wesen der Dinge abzulesen« und bestehe aus den jeder konkreten Situation innewohnenden Grundsätzen einer völkisch gebundenen Sittlichkeit. Etwa: Recht ist das, was arische Menschen für Recht befinden, oder: gleiches Blut gehört in ein gemeinsames Reich, oder: alles, was dem Volke nützt, ist Recht, oder: der Führer ist unfehlbar (Dietze, S. 137,174, 185, 209). So dieser »Führer« in seinem »Deutschland, Deutschland über alles« wörtlich nehmenden, auf die Existenzvernichtung vor allem von Juden, auf die Ausrottung von Marxisten mit ihrer verbrecherisch-jüdischen Weltanschauung sowie auf eine kriegerische Aggressionspolitik zielenden Hetzpamphlet: Der höchste Zweck des völkischen Staates liege in der Sorge um die Erhaltung seiner rassischen Urelemente; die Folge dieses allgemeingültigen Natur-Triebes zur Rassenreinheit sei nicht nur die scharfe Abgrenzung der Rasse nach außen, sondern auch die Wahrung ihrer Art nach innen, eines »Naturrechtes« (Hitler, Mein Kampf [1924/26], München 1940, S. 275, 312, 434).

Was seinen Inhalt anlangt, so entzieht sich der irrationale Unfug solch eines »nationalsozialistischen Naturrechts« jeder rationalen Argumentation. Unentbehrlich aber ist die Feststellung, dass auch mit seiner Hilfe die inner- wie die zwischenstaatlichen Verbrechen des deutschen Faschismus ermöglicht und bemäntelt wurden.

9) Nachkriegszeit und Gegenwart

Nach dem Sieg der Alliierten über den deutschen Faschismus kam es in hunderten von Publikationen (vgl. die Edition der wichtigsten Naturrechts-Beiträge samt Bibliographie zum deutschen Naturrechtsschrifttum 1945–1960 bei W. Maihofer, 1966) zunächst zu einer Renaissance des Naturrechts mit seinem Anspruch eines »absoluten Primats« über das positive Recht: alle naturrechtswidrigen

Gesetze seien als »totgeborenen Kinder« ungültig (Funk, S. 291 f.). Dabei wurde weniger auf die Nazi-Literatur zum Naturrecht eingegangen als vielmehr der anti-naturrechtliche Rechts- und Gesetzespositivismus als eine »Euthanasie der Rechtsphilosophie« (Radbruch; Goller, S. 81) kritisiert, weil er dazu beigetragen habe, nach 1933 die Justiz wehrlos gegen die Nazi-Gesetze gemacht zu haben. Allerdings – so der erste Präsident des Bundesgerichtshofes Weinkauff (bereits vor 1945 Reichsgerichtsrat!) – lassen sich die obersten Naturrechtssätze nicht mit Hilfe eines rationalen Schließens beweisen; sie seien vielmehr dem Menschen als einer »Kreatur Gottes vorgegeben«, weshalb »das Hirten- und Wächteramt der Kirche auf dem Gebiete des Rechts« angerufen werde (bei Maihofer, S. 218, 557). Insgesamt trat nun anstelle des nach 1933 propagierten Naturrechts aus »völkisch-politischer Anthropologie« (Volkmar, S. 556), ein Naturrecht aus »sittlicher Weltordnung« (Coing, S. 165), gelegentlich mit Heiligenschein (Schönfeld, 1943 u. 1958; Schulz-Nieswandt, 2017). Doch auch die wissenschaftliche Fragwürdigkeit eines jeden Naturrechts wurde behauptet, denn mit dem Naturrecht könne man alles beweisen und rechtfertigen, »bis zu den Gaskammern von Auschwitz« (Forsthoff, bei Maihofer, S. 79). Historisch begründet warnte damals W. R. Beyer vor der ewigen Wiederkehr des Naturrechts.

Ungebrochen blieb ein katholisches Naturrecht, das die Erbsünde mit ihren Folgen für die Menschennatur sowie die Ideologien mit ihrem materialistisch-säkularistischen Antagonismus zum Christentum zur Hauptursache der gesellschaftlichen Entartungen erklärte (Messner, S. 478–489). Es wurde aber auch diesem aus der Scholastik überkommenen Naturrecht (vgl. Brown; Hill), auf das sich auch der *Katechismus der Katholischen Kirche* von 1992 im Artikel 12, § 1955, ausdrücklich beruft, vorgeworfen, dass es sich als ein Instrument der katholischen Kirche »bewährt« habe, um deren Passivität in der sozialen Frage rational artikulieren zu können (Knoll, S. 10). Indem sie das bloß faktisch Geltende in den Rang einer metaphysischen Wahrheit erhob, habe speziell die katholische Naturrechtslehre oft als ethisch-sittlicher Orientierungsmaßstab für politisches

Handeln versagt (vor allem Böckle/Böckenförde, S. 96–125). Zwanzig Jahre zuvor hatte bereits Gramsci diejenigen Theoretiker, die das Naturrecht als integralen Bestandteil der katholischen Soziallehre samt »juristischer Folklore« anerkannten, ohne dabei die dahinterstehenden sozialökonomisch-politischen Interessen aufzudecken, als »Maulesel mit Scheuklappen« bezeichnet, weil sie sich damit vor den Karren des krassesten Konservatismus spannten (S. 2219).

Mit wenigen Ausnahmen – vor allem: Abendroth (S. 109ff.); Böckenförde (2006); Bloch (S. 206–260); Baumgarten (S. 218); A. Kaufmann (S. 39ff.); W. Maihofer (1963); Nolte (2004); G. Radbruch (S. 83–93) – haben sich die zeitgenössischen Rechtsphilosophen jeden gesellschaftlichen Realbezug ihrer naturrechtsrelevanten Theorien erspart, so auch die in mehreren Auflagen erschienene Gesamtdarstellung der Naturrechtsentwicklung von Heraklit bis zur gegenwärtigen Rechtstheologie von Welzel (1990) oder die Gesamtdarstellung von Mahlmann (2010),

Mit Ausnahme von klerikalen Rechtstheoretikern ist in den letzten Jahrzehnten das Postulat eines existierenden Naturrechts mit Verbindlichkeits- und Universalitätsanspruch für die Gegenwart in den Hintergrund gerückt. Statt über das Recht der Natur wird über die Natur des Rechts philosophiert (vgl. Klenner, 1984; Nasu, 2017), und zwar in gegensätzlicher, hier nicht zu erörternder Weise und durchaus mit Respekt für das gewesene Naturrechtsdenken. Das gilt sowohl für die einflussreicheren Rechtstheoretiker, wie beispielsweise: Agamben (Homo sacer, 2002), Alexy (Recht, Vernunft, Diskurs, 1995), Derrida (Force de loi, 1991), Dworkin (Taking Rights Seriously, 1978), Grimm (Die Zukunft der Verfassung, 1991), Habermas (Faktizität und Geltung, 1992), Luhmann (Ausdifferenzierung des Rechts, 1981), Poulantzas (Staatstheorie, 2002), Rawls (Justice as Fairness, 2001), Teubner (Recht als autopoietisches System, 1989), als auch für die neuesten Vertreter speziell der Frankfurter Schule, wie beispielweise: Honneth (Kampf um Anerkennung, 1992): Menke (Kritik der Rechte, 2015): Loick (Juridismus, 2017). Keiner der Genannten versteht sich selbst als Naturrechtsdenker und ist es auch nicht.

10) Zur normativen Ebene

In der Verfassung für Rheinland-Pfalz von 1947, in deren Präambel Gott als »Urgrund des Rechts« bezeichnet wird, ist (im Art. 60) das Eigentum – als einziges unter den Grundrechten! – als »Naturrecht« festgeschrieben. Das BRD-Grundgesetz von 1949 charakterisiert (im Art. 6 II) die Pflege und Erziehung der Kinder als »das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht«; in der DDR-Verfassung von 1949 lautete der Art. 31: »Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft«.

In dem seit dem 3. Oktober 1990 für ganz Deutschland geltenden Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird unter den Grundrechten das »Sittengesetz« erwähnt: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt« (Art. 2). Das Bundesverfassungsgericht, das ursprünglich »die Existenz überpositiven Rechts« anerkannt und sich für zuständig erklärt hatte, »das gesetzte Recht daran zu messen« (BVerfGE. 1, S. 18), hat in einer seiner späteren Entscheidungen (Bd. 6, 389/435) dieses Sittengesetz als die »allgemein anerkannten Wertvorstellungen unserer Rechtsgemeinschaft« charakterisiert. Nach der unter Juristen herrschenden Meinung ist allerdings das grundgesetzlich erwähnte Sittengesetz infolge der heutigen Durchnormiertheit aller Lebensbereiche ohne praktische Bedeutung (Michael Sachs, Grundgesetz. Kommentar, München 2014, S. 135; Klaus Stern, Grundrechte. Kommentar, Köln 2016, S. 224). Gleiches gilt für die Präambel-Passage der »Charta der Grundrechte der Europäischen Union« vom 7. Dezember 2000, in der es heißt, dass sich die EU »im Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes [...] auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen« (vgl. Schulz-Nieswandt; aber auch: Wetz, S. 94 ff.) gründe. Jedenfalls haben die Lehren des Christentums im weltanschaulich neutralen BRD-Staat keine verpflichtende Kraft (Horst Dreier, *Grundgesetz. Kommentar*, Bd. 1, Tübingen 1996, S. 187). Im »Vertrag über die Europäische Union« vom 13. 12. 2007 wird das *Naturrecht* nicht erwähnt.

Eine quasi-naturrechtliche Bedeutung wird häufig der »Universal Declaration of Human Rights« zugesprochen, wie sie am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimmen angenommen wurde (217 A III). In ihren dreißig Artikeln sind gleichrangig die politischen, die ökonomischen und die kulturellen Rechte eines jeden Menschen genannt, auch das Recht auf Asyl und auf Frieden, sowie (Art. 28): »Everyone is entitled to an international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized« (Hilgendorf, S. 366-372). Allerdings darf der juristische Stellenwert dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht übersehen werden. Gelegentlich wird ihr Inhalt – im Unterschied zu einem keinerlei Abweichungen erlaubenden jus cogens – als soft law charakterisiert. Die Artikel dieser Deklaration enthalten nämlich nicht Rechtsnormen, sondern Rechtsforderungen; mit ihnen darf nicht de lege lata, sondern nur de lege ferenda argumentiert werden: Sie verpflichten keinen Staat zu einem bestimmten Verhalten gegenüber einem anderen Staat, und schon gar nicht enthalten sie einklagbare Bürgerrechte; laut ihrer eigenen Präambel versteht sich diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nämlich »als das von allen Völkern und Staaten zu erreichende gemeinsame Ideal« und zielt auf deren Verwirklichung durch künftige innerstaatliche wie internationale Maßnahmen. Sie hat aber als Grundlage für die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, für das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 und vor allem für die beiden Internationalen Pakte der Vereinten Nationen von 1966/76 gedient, für den Sozialpakt (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights) und für den Bürgerrechtspakt (International Covenant on Civil and Political Rights), die für die Vertragsstaaten verbindlich, wenn auch nicht durchwegs einklagbar sind (Paech, S. 657 ff.).

Vom juristischen Stellenwert der völkerrechtlichen Friedens- und Fortschrittsordnung ist allerdings deren realhistorischer Stellenwert zu unterscheiden: Die Gegenwart ist charakterisiert durch Imperialismen, Nationalismen und Chauvinismen, durch gesellschaftliche Spaltungen zwischen Reichen und Armen, zwischen Herrschenden und Beherrschten, zwischen dominierenden und unterdrückten Nationen, durch Klassengegensätze und Terrorismen, sowie durch Bürger-, Handels- und Staaten-Kriege (Bruder; extrem: Miéville, S. 268ff).

Bibliographie 31

Bibliographie

W. Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967

- J. Abicht, Neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts, Bayreuth 1792
- H. Ahrens, Das Naturrecht, Braunschweig 1846
- J. Althusius, Politica, Aalen 1961
- A. Anabelon, Gottes Recht und Teufels Staatsauffassung [Krausianismus in Chile, 19.Jh.], Hamburg 2017
- Aristoteles, Politik, Hamburg 2012;
- M. Armgardt (ed.), Naturrecht in Antike und früher Neuzeit, Tübingen 2014
- A. Augustinus, Vom Gottesstaat, München 1977
- Sh. Avineri, The Social and Political Thought of Karl Marx, Cambridge 1976
- A. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, Marburg 1808
- A. Baumgarten, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre* (1939), Freiburg 2005
- J. Beck, Lehrbuch des Naturrechts, Jena 1820
- R. Bégin, Natural Law and Positive Law, Washington 1959
- J. Bernard, Éloge du droit naturel, Paris 2015
- P. Beirne (ed.), Marxism and Law, New York 1982
- K. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Leipzig 1892
- W. R. Beyer, Rechtsphilosophische Besinnung: Eine Warnung vor der ewigen Wiederkehr des Naturrechts, Karlsruhe 1947
- F. Bitzer, Das System des Naturrechts, Stuttgart 1845
- E. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde [1961], Frankfurt 1985
- N. Bobbio, Locke e il diritto naturale, Turin 2017
- E.W. Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Tübingen 2006
- F. Böckle/E. Böckenförde (ed.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973
- M. Boylan, Natural human rights, New York 2014
- J. Braun, Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert, München 2001
- Ders., Einführung in die Rechtsphilosophie, Tübingen 2006
- S. Breuer, Sozialgeschichte des Naturrechts, Opladen 1983
- K.J. Bruder, Klaus-Jürgen Bruder (ed.), Gesellschaftliche Spaltungen, Gießen 2018
- B. Brown [ed.] The Natural Law Reader, New York 1960
- A. Buchanan, Marx and Justice, London 1982
- N. Bucharin, Theorie des historischen Materialismus, Hamburg 1922
- J. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts, Göttingen 1798
- K. Bunge, The concept of law in the moral and political thought of the School of Salamanca, Leiden 2016

- E. Burke/F. Gentz, Über die Französische Revolution [1790/1793], Berlin 1991
- J. Burlamaqui, Elémens du droit naturel, Lausanne 1783
- A. Campos, Spinoza's revolutions in natural law, Basingstoke 2012
- W. Capelle, Die Vorsokratiker, Berlin 1958
- V. Cathrein, Recht, Naturrecht und Positives Recht, Freiburg 1901
- U. Cerroni, Marx und das moderne Recht, Frankfurt 1974
- H. Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, (W)Berlin 1950
- H. Collins, Marxism and Law, Oxford 1984
- F. Contreras, The threads of natural law, Dordrecht 2013
- M. Crowe, *The changing profile of the natural law* [Plato bis Gegenwart], The Hague 1977
- O. Dann (ed.), Naturrecht Spätaufklärung Revolution, Hamburg 1995
- H. Dieckmann, Überpositives Recht, Berlin 2006
- Diogenes Laertios, *Leben und Meinungen berühmter Philosophen*, Bd. 2, Berlin 1955
- H. Dietze, Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936
- C. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts, Bonn 1823
- F. Dürrenmatt, Monstervortrag über Recht und Gerechtigkeit, Zürich 1969
- A. Emon, Natural law: a Jewish, Christian and Islamic Trialog, Oxford 2014
- A. Passerin D. Entreves, Natural Law, London 1957
- St. Ertz, Vertrag und Gesetz: Das Naturrecht und die Bibel bei Grotius, Hobbes und Spinoza, Würzburg 2014
- J. Fahl, Renaissance des bellum iustum?: Naturrechtliche Begründungsprobleme der humanitären Intervention, Hamburg 2014
- A. Feuerbach, Naturrecht und positives Recht [1795-1820], Freiburg 1993
- J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts [1796], Hamburg 1991
- J. Finnis (ed.), Natural law, Canberra 1991
- A. Fisahn, Staat, Recht und Demokratie, Köln 2018
- F. Fischer, Naturrecht und natürliche Staatslehre, Gießen 1848
- F. Flückiger, Geschichte des Naturrechts, Zürich 1954
- B. Franke, Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, Hildesheim 2009
- M. Friedman, Libertarian philosophy in the real world: the politics of natural rights, London 2015
- J. Fuchs S. J., Lex naturae, Düsseldorf 1955 Frankfurt 1883
- J. Funk, *Primat des Naturrechts*, Mödling 1952
- E. Gans, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte [1828–1838], Tübingen 2005
- E. Gans, Rückblicke auf Personen und Zustände [1836], Stuttgart 1995
- F. Gauthier, Le droit naturel, Paris 2013
- U. Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997
- O. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht, Frankfurt 1883
- W. Godwin, Politische Gerechtigkeit [1793], Freiburg 2004
- G. Gottlieb, Fichte's Foundations of Natural Right, New York 2016

Bibliographie 33

- A. Gramsci, Gefängnishefte, Bd. 9, Hamburg 1999
- H. Grotius, De jure belli ac pacis [1625], Tübingen 1950
- J. Habermas, Faktizität und Geltung, Frankfurt 1992
- Ch. Haines, The Revival of Natural Law Concepts, Cambridge, Mass., 1930
- G. Hartung, Die Naturrechtsdebatte, Freiburg 1968
- G.W.F. Hegel, Grundlinien der Rechtsphilosophie oder Naturrecht und Staatswissenschaft [1821], Berlin 1981
- K. Heydenreich, System des Naturrechts, Leipzig 1794
- E. Hilgendorf / Joerden (ed.), Handbuch der Rechtsphilosophie, Stuttgart 2017
- J. L. Hill, After the natural law, San Francisco 2016
- E. Hippel, Elemente des Naturrechts, Berlin 1969
- Th. Hobbes, Leviathan [1651], Hamburg 1996
- T. Hochstrasser, Natural law theories in the early enlightenment, Cambridge 2000
- J. Hoffbauer, Naturrecht, Halle 1793
- C. Hoffmann, Vollständiges politisches Taschenwörterbuch, Leipzig 1849.
- P. Holländer, Rechtspositivismus versus Naturrechtslehre, Berlin 2013
- M. Hölscher, Das Naturrecht bei Joseph Ratzinger / Papst Benedikt XVI., Heiligenkreuz 2014
- J. Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen, Gießen 1791
- G. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, Jena 1790
- G. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, Berlin 1799
- L. Jakob, Philosophische Rechtslehre oder Naturrecht, Halle 1795
- I. Kant, Rechtslehre [1784-1798], Berlin 1988
- A. Kaufmann, Rechtsphilosophie, München 1997
- H. Kelsen, Reine Rechtslehre [1934/1960], Wien 1976
- H. Klenner, Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984

Ders., Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991

Ders., Historisierende Rechtsphilosophie, Freiburg 2009

Ders., Kritik am Recht, Berlin 2016

Ders., Marx und das Recht, in: Th. Sablowski (ed.), Auf den Schultern von Marx, Münster 2021, S. 35–47

D. Klippel, Naturrecht und Rechtsphilosophie in der Neuzeit, Goldbach 1997

Ders., Naturrecht und Staat, München 2006

Ders., Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert: eine Bibliographie, Tübingen 2012

- A. Knoll, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht, Wien 1962
- K.C.F. Krause, Grundlage des Naturrechts [1803], Freiburg 2003
- A. Laube, Flugschriften der Bauernkriegszeit, Berlin 1978
- G.W. Leibniz, Frühe Schriften zum Naturrecht, Hamburg 2003
- Ders., Die Theodizee [1710], Bd. 1, Frankfurt 1996
- J. Leichsenring, Ewiges Recht? Zur normativen Bedeutsamkeit gegenwärtiger Naturrechtsphilosophie, Tübingen 2013

M. Levering, Biblical Natural Law, Oxford 2008)

J. Locke, Two Treatises of Government [1689], Cambrige 1988

Ders., Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt [1660-1691], Leipzig 1980

N. Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1993

M. Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Baden-Baden 2010

A. Maihofer, Das Recht bei Marx, Baden-Baden 1992

W. Maihofer (ed.), Naturrecht oder Rechtspositivismus [Sammlung 1947–1960], Bad Homburg 1962

Ders., Naturrecht als Existenzrecht, Frankfurt 1963

G. M. Manser, Das Naturrecht, Freiburg 1944

Ders., Angewandtes Naturrecht, Freiburg 1947

R. Marcic, in: Das Naturrecht in der politischen Theorie, Wien 1963

Th. Marezoll, Lehrbuch des Naturrechts, Gießen 1819

K.A. Martini, Lehrbegriff des Naturrechts [1799], Aalen 1970

B. Mathis, Rechtspositivismus und Naturrecht [1933], München 1971

D. Mayer-Maly (ed.), Das Naturrechtsdenken heute und morgen, Berlin 1983

J. Chr. Meister, Lehrbuch des Natur-Rechtes, Frankfurt 1809

J. Messner, Das Naturrecht, Berlin 1984

K. L. Michelet, Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Berlin 1866

Ch.Miéville, Between Equal Rights. A Marxist Theory of International Law, Boston 2005

M. Miranowicz, Gehirn und Recht: Wie neurowissenschaftliche Erkenntnisse das Dilemma zwischen Naturrecht und Positivismus überwinden können, Berlin 2009

C. MIrbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, Tübingen 1967

A. Müller (ed.), Natur und Naturrecht, Köln 1972

K. Nasu (ed.), Insights about the Nature of Law, Stuttgart 2017

F. Nietzsche, Werke, Bd. 1, München 1977

A. Noll, John Locke und das Eigentum, Wien 2016

N. Paech/G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik, Hamburg 2013

E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus [1924], Freiburg 1991

W. Paul, Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts, Frankfurt 1974

K.L. Pörschke, Vorlesungen zu einem populären Naturrechte, Königsberg 1795

N. Poulantzas, *La rénaissance du droit naturel en Allemagne*, Paris 1961

H. Pribyl (ed.), *Das Naturrecht: Quelle und Bedeutung für die Gegenwart*, Heiligenkreuz 2015

D. N. Pritt, Law, class and society, Bd. 1-4, London 1970-1972

S. Pufendorf, De jure naturae et gentium, Lund 1672

Pufendorf, Gesammelte Werke, Bd. 5 (Eris Scandica), Berlin 2002

G. Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 3, Heidelberg 1990

N. Reich (ed.), Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt 1972

D. Reidewitz, Naturrecht, Königsberg 1803

H. Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts [1936], München 1967

Bibliographie 35

- W. Rosenbaum, Naturrecht und positives Recht, Neuwied 1972
- H. Rottleuthner (ed.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975
- R. Saccenti, Debating medieval natural law, Notre Dame, Ind., 2016
- J. Sandweg, *Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis*, Berlin 1972
- F.K. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft [1828], Darmstadt 1967
- J. Schaumann, Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts, Halle 1797
- Ch. Schefold, Die Rechtsphilosophie des jungen Marx, München 1970
- H. Schelauske, Naturrechtsdiskussion in Deutschland, Köln 1968
- C. Scheuffelhuth, Grundsätze der natürlichen Rechtslehre, Halle 1799
- F. Schilling, Naturrecht, Leipzig 1859
- Th. Schmalz, Das reine Naturrecht, Königsberg 1792
- C. Schmidt, Grundriß des Naturrechts, Jena 1795
- H. P. Schneider, Justitia Universalis, Frankfurt 1967
- W. Schönfeld, *Die Naturrechtslehre*, Stuttgart 1943
- Ders., Über die Heiligkeit des Rechts, Göttingen 1958
- H. Schröder (ed.), Die Frau ist freigeboren, München 1979
- F. Schulz-Nieswandt, Menschenwürde als heilige Ordnung, Bielefeld 2017
- B. de Spinoza, Politischer Traktat [1677], Leipzig 1988; Hamburg 1994
- G. Sprenger, Naturrecht und Natur der Sache, Berlin 1976
- H. Stephani, *Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Natur*rechts, Erlangen 1797
- L. Strauss, Naturrecht und Geschichte, Frankfurt 1977
- P. Stutschka, Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Frankfurt/M. 1969
- I. Szabó, Karl Marx und das Recht, Berlin 1981
- F. Suárez, Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber [1612], Freiburg 2002
- L. Taparelli, Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts, Regensburg 1845
- A. Thibaut, Versuch über einzelne Teile der Theorie des Rechts, Bd. 1, Jena 1817
- H. Thieme (ed.), Humanismus und Naturrecht in Brandenburg-Preußen, Berlin 1979
- Thomas v. Aquin, Summe der Theologie, Stuttgart 1985
- Ders., Recht und Gerechtigkeit, Bonn 1987
- Ders., Über den Fürsten, Stuttgart 1994
- E. Troeltsch, Das stoisch-christliche Naturrecht und das moderne profane Naturrecht, Tübingen 1911
- R. Tuck, Natural Right Theories, Cambridge 1998
- G. Vecchio, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Basel 1951
- A. Verdroß, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971
- E. Volkmar (ed.), *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Bd. VIII [Der Umbruch 1933/1936], Berlin 1937
- F. Walter, Naturrecht und Politik, Bonn 1871

M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft [1909-1920], Frankfurt 2005

L. Weinreb, Natural Law and Justice, Cambridge, Mass., 1987

H. Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen 1990

U. Wesel, Geschichte des Rechts, München 2014

F. Wetz, Die Würde des Menschen ist antastbar, Stuttgart 1998

R. Wilcox, Natural law and comparative law, London 2015

G. Winstanley, Gleichheit im Reiche der Freiheit [1649-1652], Leipzig 1986

F. Wittreck, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht, Tübingen 2008

Ch. Wolff, Jus naturae [1721], Hildesheim 1972

Ders., Vernünftige Gedanken, Halle 1721

Ders., Philosophia practica universalis, Frankfurt 1740

Ders., Institutiones juris naturae, Halle 1750

E. Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, Karlsruhe 1955

M. Wollstonecraft, Verteidigung der Menschenrechte [1790], Freiburg 1996

Dies., Eine Verteidigung der Rechte der Frauen [1792], Leipzig 1989

E. Zacher, Der Begriff der Natur und das Naturrecht, Berlin 1973

F. Zeiller, Das natürliche Privatrecht, Wien 1802.

Von Hermann Klenner ist in den Marxistischen Blättern erschienen:

Gesetzgebung und Demokratie, 1965/2/22

Hatte Marx eine Menschenrechtstheorie?, 1991/3/21

Demokratiedefizite der Europäischen Union, 1998/6/73

Marx-Engels-Anthologie zur Natur des Staates, 2014/6/32

Grundsätzliches zum Rechtsstaat, 2015/1/96

Deutsche Verfassungsprobleme in Geschichte und Gegenwart, Beilage 2019/3

Platz für Notizen 37

Neue Impulse aus unserem Verlag

Revolutionär in nicht-revolutionären Zeiten

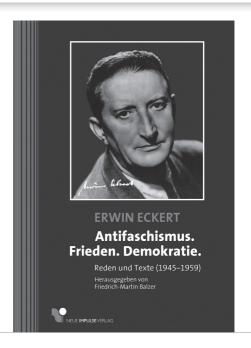
Erwin Eckert

Antifaschismus. Frieden. Demokratie.

Reden und Texte (1945-1959)

Herausgeben von Friedrich-Martin Balzer

Neue Impulse Verlag 2021, Hardcover, 2 Bände, 824 Seiten, 39,60 Euro





Das neue Buch von Friedrich-Martin Balzer bildet den Schlussstein der Forschung über Erwin Eckert. Im Mittelpunkt steht der Kampf des bekannten Pfarrers und KPD-Abgeordneten in den Jahren 1945–1959. Dem Autor gelingt es, in einem Einführungsband und über 100 Dokumenten das erste Jahrzehnt der Bundesrepublik und das Ringen der KPD um eine antifaschistische, friedliche und demokratische Zukunft lebendig werden zu lassen. Ein bleibendes Erbe, auf dem heutige und zukünftige Generationen aufbauen können.

Jetzt abonnieren ...

	ermit bestelle ich ein befristetes Testabonnement i ein Abonnement für mindestens ein Geschenkabonnement für m □ zum Normalpreis von 54 €/ □ zum ermäßigtem Preis vor □ zum Förderpreis von 100 €	12 Ausgaben indestens 6 Au ⁄Jahr n 38 €/Jahr	sgaben	o plus ePD	Neue Abo	-Möglichkeit! Ilpreis von 64	
Na	nme, Vorname						Alter
Str	aße, Nr.						
PLZ	Z, Ort						
Tel	efon, E-Mail						
Da	tum, Unterschrift						
	Das Abonnement verlängert sich um v beim Neue Impulse Verlag, Hoffnungs						
	i <mark>derrufsbelehrung</mark> n bin berechtigt, diese Abo-Beste	ellung binnen	14 Tagen	schriftlich l	beim Neue I	mpulse Verla	ıg zu widerrufen.
Da	tum, Unterschrift						
	Die Rechnung geht an die Lief Die Rechnung geht abweichen		eranschrif	t an:			
	Name, Vorname						
	Straße, Nr.						
	PLZ, Ort						
	Telefon, E-Mail Die Rechnung soll abgebucht v Gebühren für die Zeitschrift >M Konto abbuchen zu lassen. (SE Abo-Abbuchung jährlich	arxistische Blä	tter< sow	ie gegeben		llte Bücher v	
	Kundennummer (wenn vorhan Ihre IBAN Ihre BIC	den) /					./
	Unsere Gläubiger-ID DE56ZZ Die Abbuchung der Abo-Gebüh Das Mandat endet automatisch	iren und der B	uchrechn			m Ersten ein	es Monats.
	Ort/Datum	Unte	rschrift				

Impressum

Herausgeber: Neue Impulse Verlag

Hoffnungstraße 18 – 45127 Essen – Tel.: 0201 | 248 64 82

(www.neue-impulse-verlag.de)

V.i.S.d.P.: Lothar Geisler

Layout: Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen (www.satz.nrw)

Titelgrafiken: Michael Sammler

ISBN 978-3-96170-058-5

Schutzgebühr 5,– Euro zzgl. 2,– Euro Versand bei Einzelbestellung

ISBN 978-3-96170-358-6 eBook

ISBN 978-3-96170-658-7 ePDF